



AMTBLATT der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

34. Jahrgang

Moers, den 03.05.2007

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Ergänzende Bestimmungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas –StromGVV/ GasGVV) gültig ab 4. Mai 2007
2. Anpassung der Grundversorgungsverträge (Tarifverträge) an die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) / Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der Energie Wasser Niederrhein GmbH
3. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Fern-/Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Habichtstraße, Schwanstraße, Grubenstraße, Lerschstraße
4. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH als Netzbetreiber zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
5. Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers ENergie Wasser Niederrhein GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn der allgemeinen Versorgung des Strom-Netzbetreibers RWE Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH und des Gas-Netzbetreibers Energie Wasser Niederrhein GmbH ab dem 8.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 7.11.2006 (BGBl. 1 Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und GasGVV und den veröffentlichten Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH zur StromGVV und GasGVV.

Ergänzende Bedingungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas –StromGVV/GasGVV) gültig ab 4. Mai 2007

I. Erweiterung der Kundenanlagen und Veränderungen des Bedarfs (§7 StromGVV/GasGVV)

1. Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage ist der Energie Wasser Niederrhein GmbH

unverzüglich mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

2. Der Kunde ist verpflichtet, der Energie Wasser Niederrhein GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV/GasGVV)

1. Die Abrechnung des Energieverbrauches erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Deren Höhe bemisst sich nach dem Erdgas- und Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum des Kunden bzw. bei neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Erdgas- und Stromverbrauch vergleichbarer Kunden.
2. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – in der Regel für den Zeitraum von einem Monat – berechnet.

III. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen der Energie Wasser Niederrhein GmbH mitzuteilen. Steht der Energie Wasser Niederrhein GmbH ein Ablesestand nicht zur Verfügung, so ist die Energie Wasser Niederrhein GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (zum Beispiel bei Neukunden) nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß den §§ 8 Absatz 2 Gas GVV / Strom GVV bei der Energie Wasser Niederrhein GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

IV. Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 16 und 17, 19 StromGVV/GasGVV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind wahlweise durch Banküberweisung oder Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung für die Energie Wasser Niederrhein GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

2. Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 NDAV (Sperrung) werden folgende Pauschalsätze in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	2,50 Euro
Nachinkasso/Direktinkasso	10,00 Euro
Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.	

3. Bei Einstellung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der Energie Wasser Niederrhein GmbH in Rechnung stellt.

4. Der Kunde hat der Energie Wasser Niederrhein GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

V. Haftung des Netzbetreibers

Im Falle der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- bzw. Stromversorgung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Gas GVV / Strom GVV und hieraus resultierenden Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen.

VI. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in Ziff. IV.2 genannten Entgelte, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungs-

zeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (zzt. 19% Stand 01.01.2007) hinzugerechnet.

VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 04. Mai 2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH zur AVBEItV bzw. AVBGasV.

Moers, den 3. Mai 2007

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH**über allgemeine Grundversorgungsbedingungen****Anpassung unserer Grundversorgungsverträge (Tarifverträge) an die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) / Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

Am 8. November 2006 sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung/StromGVV) bzw. die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung/GasGVV) in Kraft getreten. Sie ersetzen künftig die Allgemeinen Versorgungsbedingungen Strom (AVBEItV) bzw. Gas (AVBGasV) und gelten automatisch für alle neuen sowie nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Grundversorgungsverträge (Tarifverträge).

Die vor dem 13. Juli 2005 abgeschlossenen Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden – das sind Kunden, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke beziehen – werden ab dem morgigen Tage 4. Mai 2007 auf den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen (StromGVV/GasGVV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH vom 4. Mai 2007 umgestellt. Eine Preisanpassung ist damit nicht verbunden.

Die Allgemeinen Bedingungen, die Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils maßgeblichen Allgemeinen Preise können auf unserer Internetseite www.enni.de abgerufen werden und stehen Ihnen in unseren Kundenzentren Uerdinger Str. 31, 47441 Moers, und Niederrheinallee 42, 47506 Neukirchen-Vluyn, zur Verfügung und werden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

Über künftige Änderungen der ergänzenden Bedingungen wird die Energie Wasser Niederrhein GmbH durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf der Internetseite informieren.

Moers, den 3. Mai 2007

Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Bekanntmachung der
Energie Wasser Niederrhein GmbH
an ihre Fern-/Nahwärmekunden**

im Versorgungsgebiet - Habichtstraße
- Schwanstraße
- Grubenstraße
- Lerschstraße

- 1.) Die dem Jahresgrund-/Verrechnungspreis, Arbeitspreis und Heizwasserfehlmengen zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich wie folgt:

Lohn	14,56 Euro/h
Kohle	61,15 Euro/t SKE
Investitionsindex	103,70 (2000 = 100,0)
H E L	49,88 Euro/hl

- 2.) Ab 1. Mai 2007 tritt die neue Preisliste in Kraft.
3.) Die gültige, neue Preisliste wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, 3. Mai 2007
Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Öffentliche Bekanntmachung der ENergie Wasser
Niederrhein GmbH als Netzbetreiber**

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Der Netzbetreiber ENergie Wasser Niederrhein GmbH ist gemäß § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet, nach Maßgabe der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl. I Seite 2485) jedermann in Niederdruck an sein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen, den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas zu gestatten.

Diese Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten ab dem 08.11.2006 für alle:

1. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse, die ab dem 08.11.2006 erstmals begründet worden sind.
2. Bestehenden Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 zwischen dem Netzbetreiber und Grundstückseigentümern (Anschlussnehmern) durch Erstanschluss von Grundstücken oder durch Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind.
3. Bestehenden Netzanschlussverhältnisse, die bis einschließlich dem 12.07.2005 zwischen dem Netzbetreiber und Grundstückseigentümern (Anschlussnehmern) auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind (Ausübung des Rechts gemäß § 29 Abs. 1 NDAV i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 2 EnWG, eine Anpassung bestehender Netzanschlussverträge zu verlangen).

sung bestehender Netzanschlussverträge zu verlangen).

4. Für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Die Anpassung gemäß Ziffer 4 erfolgt mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Die vollständigen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen (NDAV) sind im Internet unter www.enni.de veröffentlicht und liegen im Kundenzentrum der ENergie Wasser Niederrhein GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

Moers, den 3. Mai 2007
Energie Wasser Niederrhein GmbH

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers ENergie Wasser Niederrhein GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Netzanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung und des Isolierstückes - sowie gegebenenfalls für die Druckregelanlage - entstehen:

1.1 Neuanschlüsse (Dimensionierung bis DN 60, 10 m Länge)

Neuanschlüsse bis zu einer Länge von 10 m auf dem Grundstück und der Dimension DN 60 werden pauschal abgerechnet. Die Netzanschlusskosten setzen sich zusammen aus:

- dem Grundpreis (Tiefbau, Material und Montagen im öffentlichen Straßenraum)
- der Mehrlänge (Tiefbau, Material und Montagen je lfd. Meter auf dem Privatgrundstück)
- zzgl. einer pauschalen Innenlänge von 0,55 m.

Dimension	Grundpreis	Mehrlänge
DN 40	550,00 €	37,50 €/lfd. m
DN 50	625,00 €	45,00 €/lfd. m
DN 60	700,00 €	52,50 €/lfd. m

Der Mauerdurchbruch für den Netzanschluss ist grundsätzlich durch den Anschlussnehmer herzustellen und zu verschließen. Der Mauerdurchbruch kann bei Bedarf beim Netzbetreiber nach Aufwand beauftragt werden.

1.2 Neuanschlüsse (Dimensionierung über DN 60, länger als 10 m, Sonderwünsche)

Bei Anschlüssen über DN 60, bei Anschlüssen die länger als 10 m auf dem Privatgrundstück sind, bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei erschwerten Kreuzungen von Straßen, Bahnen, Gewässern und anderen Bauwerken, ist der Netzbetreiber berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen.

Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

1.3 Herstellung vorübergehender Netzanschlüsse

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

1.4 Veränderungen an Netzanschlüssen

Die Veränderung eines Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erforderlich ist, wird nach Aufwand abgerechnet.

Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss jederzeit leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen usw.), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung bei Reparatur oder Erneuerung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung vom Anschlussnehmer zu erstatten.

1.5 Regeln der Technik

Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien lagern. Die Einführung des Netzanschlusses und der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen unterliegen den Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes G 459 der TRGI und den Anweisungen des Netzbetreibers. Der Netzanschlussraum muss den Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.

1.6 Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Rechnungslegung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet (bezogen auf den Anschlusswert in kW installierte Kessel- bzw. Geräteleistung).

Diese Pauschale beträgt:

bis 27,27 kW = 321,51 €

Ab 27,28 kW = 11,79 €/kW

Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den bisher für die Berechnung von BKZ geltenden Bedingungen. Abweichend hiervon be-

trägt der Baukostenzuschuss auch für diese Fälle 50 % der ansetzbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, fällig.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebnahme ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde je Messeinrichtung die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

6. Ablesung der Messeinrichtung

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch Beauftragte des Verteilnetzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers durch den Kunden selbst.

Der Verteilnetzbetreiber wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 10 Tagen dem Verteilnetzbetreiber mitzuteilen.

7. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Rücklastgebühren der Bank nach tatsächlichem Aufwand Mahnung:	2,50 €
Zustellung der Sperrmitteilung drei Tage vor Durchführung der Sperrung:	10,00 €
Durchführung der Sperrung:	53,55 € (Brutto)
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung:	53,55 € (Brutto)

8. Wiederaufnahme der Versorgung (§ 24 Abs. 4 NDAV)

Für die Wiederaufnahme einer durch den Netzbetreiber durch Ausbau der Messeinrichtung unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

9. Plombenverschlüsse

Für die Wiedererlangung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten verlangt.

10. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Lieferungen und Leistungen der ENergie Wasser Niederrhein GmbH wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht anders angegeben. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 4. Mai 2007 in Kraft.

Moers, 3. Mai 2007

Energie Wasser Niederrhein GmbH